

Bewirtschaftungsregeln

auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten



Auszug einiger Bewirtschaftungsregeln die für alle Wasserschutzgebiete gelten:

Zonen	in allen Gebieten (Normal-, Problem-, Sanierungsgebiete)
I (Fassung)	<ul style="list-style-type: none"> ● nur Grünland-Mähnutzung erlaubt
II (engere Schutzzone)	<ul style="list-style-type: none"> ● Verbot flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle...) ● Verbot von Sekundärrohstoffdüngern (ausgenommen rein pflanzliche) ● auf A-Böden <ul style="list-style-type: none"> ▣ nur Rottemist zulässig ▣ Verbot von Tierpferchen ▣ Weidenutzung nur bei angepasstem Tierbesatz ohne nachhaltige Narbenzerstörung und mit Versetzen der Viehtränken
II, III (engere und weitere Schutzzone)	<ul style="list-style-type: none"> ● Kein Umbruch von Dauergrünland ● Keine Anwendung von Terbutylazin ● Einhaltung ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung



Vermeidung von Nitratauswaschung ins Grundwasser:

- durch Begrünungen im Herbst nach Getreideanbau vor einer Sommerung im Folgejahr



Begrünung der Fahrgassen in den Rebflächen

- zur Vermeidung von Nitratauswaschung ins Grundwasser
- zur Vermeidung von Bodenerosion
- zur besseren Befahrbarkeit bei Pflege- und Erntearbeiten



Fahrgassenbegrünung einer Rebenjunganlage



Bodenproben-Entnahme im Herbst zur Kontrolle der vorgeschriebenen Stickstoff-Düngung im Wasserschutzgebiet Schliengen



Begrünung der Fahrgassen einer Spargelfläche im Herbst

- um die Auswaschung von Nitrat-Stickstoff aus dem Boden in das Grundwasser zu vermeiden



Begrünte Fahrgasse in einer Spargelfläche im Wasserschutzgebiet Efringen-Kirchen



In den Wasserschutzgebieten des Landkreises Lörrach werden jährlich auf 215 Standorten Bodenproben gezogen und kontrolliert, ob die vorgeschriebenen Nitrat-Stickstoffwerte eingehalten wurden.



Entnahmegerät zur Ziehung von Bodenproben im Zeitraum 15.10. – 15.11.

